



Verteiler / Verteilerlisten:

ÖD-INFO

Sparte: Kranken
Kontakt: Innenvertrieb Kranken
Telefon: 0221 148-33882
E-Mail: Kv-vertriebsservice@axa.de
Datum: 30.11.2022

Beihilfeänderung des Landes Baden-Württemberg zum 01.01.2023 (betrifft nur Beamte/Beamtinnen mit Verbeamtung ab 01.01.2013)

Am 09.11.2022 hat das Land Baden-Württemberg die Änderung der Beihilfebemessungssätze für Beamte/Beamtinnen mit Verbeamtung ab dem 01.01.2013 beschlossen. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Informationen dazu:

Auf einen Blick	Auswirkungen auf	
	AXA / DBV	Maßnahmen
Mit Beginn des Kalenderjahres 2023 gelten (wieder) für ALLE Beamte – unabhängig vom Tag der Verbeamtung – dieselben Beihilfebemessungssätze	Ja Basis für Beratung / Bearbeitung	Ja

Zeitpunkt der Änderung

01.01.2023

Art der Beihilfeänderung

Änderung Beihilfebemessungssätze für Beamte/Beamtinnen mit Verbeamtung ab 01.01.2013

Für Personen, die in Baden-Württemberg ab dem 01.01.2013 verbeamtet wurden, ändern sich die Beihilfebemessungssätze zum 01.01.2023 wie folgt:

Ab 01.01.2023	Bisher	
50 %	50 %	für beihilfeberechtigte Personen
70 %	50 %	für beihilfeberechtigte Personen mit mehr als 1 Kind
70 %	50 %	für beihilfeberechtigte Personen mit (ehemals) mehr als 2 Kindern
70 %	50 %	für Versorgungsempfänger/-innen
70 %	50 %	für berücksichtigungsfähige Ehepartner/-innen/ eingetragene Lebenspartner/-innen
80 %	80 %	für berücksichtigungsfähige Kinder

Hintergrund: In Baden-Württemberg galt ab dem 01.01.2013 für neu eingestellte Verbeamtete und deren Ehepartner/-innen/ eingetragene Lebenspartner/-innen ein einheitlicher Beihilfebemessungssatz in Höhe von 50 % - unabhängig von der Anzahl der Kinder. Diese Regelung endet nun am 31.12.2022.

Auswirkung auf unser Tarifangebot bzw. unsere Bestandskunden**1. Änderung Beihilfebemessungssätze für Beamte/Beamtinnen mit Verbeamtung ab 01.01.2013****Neugeschäft**

Es sind ab 01.01.2023 ausschließlich folgende Tarife anzubieten:

Bemessungssatz 50 %	Bemessungssatz 70 %
Tarife zum Ausbildungsbeitrag (ohne Alterungsrückstellung)	
▪ VisB50T-UA, BW2 50-UA *, BN3/1 50-UA	▪ VisB30-UA, BW2 30-UA *, BN3/1 30-UA
▪ BS 50-UA, BZ 50-UA, B3 50-UA, BW2 50-UA *, BN1/1 50-UA	▪ BS 30-UA, BZ 30-UA, B3 30-UA, BW2 30-UA *, BN1/1 30-UA
Tarife zum Normalbeitrag (mit Bildung Alterungsrückstellung)	
▪ VisB50T-U, BW2 50T-U *, BN3/1 50-U	▪ VisB30-U, BW2 30-U *, BN3/1 30-U
▪ BS 50T-U, BZ 50-U, B3 50T-U, BW2 50T-U *, BN1/1 50-U	▪ BS 30-U, BZ 30-U, B3 30-U, BW2 30-U *, BN1/1 30-U

* Nur bei Gehaltsabzug von 22 EUR mtl. / Ohne Gehaltsabzug bitte Tarif BW2 00-U(A) empfehlen.

In der BT erfolgt die Aktualisierung mit dem Release 12.2022. Für die Übergangszeit verwenden Sie bitte ausschließlich die jeweils zutreffenden, nachfolgend genannten Beihilfestatus:

- Beihilfeberechtigter mit max. 1 Kind (Verbeamtung bis 31.12.2012)
- Beihilfeberechtigter mit mehr als 1 Kind (Verbeamtung bis 31.12.2012)
- Beihilfeberechtigter mit mehr als 2 Kindern (Verbeamtung bis 31.12.2012)
- Berücksichtigungsfähiger Ehegatte / Lebenspartner (Verbeamtung bis 31.12.2012)
- Heilfürsorgeberechtigter mit max. 1 Kind (Verbeamtung bis 31.12.2012)
- Heilfürsorgeberechtigter mit mehr als 1 Kind (Verbeamtung bis 31.12.2012)
- Heilfürsorgeberechtigter mit mehr als 2 Kindern (Verbeamtung bis 31.12.2012)
- Berücksichtigungsf. Ehegatte / Lebenspartner eines Heilfürsorgeberechtigten (Verbeamtung bis 31.12.2012)

Für das Neugeschäft mit Beginn bis zum 31.12.2022 gelten noch die folgenden Tarife:

- VisB50-U(A), BW2 50-U(A) *, BN3/1 50-U(A)
- BS 50-U(A), BZ 50-U(A), B3 50-U(A), BW2 50-U(A) *, BN1/1 50-U(A)

* Nur bei Gehaltsabzug von 22 EUR mtl. / Ohne Gehaltsabzug bitte Tarif BW2 00-U(A) empfehlen

Hintergrund: Bis zum 31.12.2022 besteht noch keine Versicherungsfähigkeit in den 50T- bzw. 30 %-Tarifen.

Bitte in der Beratung bereits auf die ab 01.01.2023 passenden Tarife eingehen. Vielen Dank!

Bestand

Es ist eine Bestandsaktion notwendig.

Für AXA/DBV ergibt sich die rechtliche Verpflichtung, den Kunden/Kundinnen die Umstellung in die ab 01.01.2023 bedarfsgerechten Tarife anzubieten. Dies gilt auch für Personen mit einem unverändert bestehenden Beihilfeanspruch von 50 %.

Hintergrund zur Bestandsaktion bei unverändert 50 % Beihilfeanspruch ab 01.01.2023:

- Zum 01.01.2023 beginnt die Versicherungsfähigkeit in den 50 %-Tarifen mit Zusatz „T“
 - **Warum?** Künftig erhalten auch die Beamten/Beamtinnen in Baden-Württemberg mit Verbeamtung ab 01.01.2013 später ab Eintritt in den Ruhestand 70 % Beihilfe.
 - **Auswirkung?** Daher wird später im Ruhestand ein geringerer Versicherungsschutz in Höhe von 30 % benötigt. Die Bildung der Alterungsrückstellung kann deshalb auf diesem künftigen, geringeren Absicherungsbedarf im Ruhestand abgestellt werden.
 - Unser Produktangebot ändert sich deshalb zum 01.01.2023: 50 %-Tarife mit Zusatz „T“.
- Dies ist ein 50 %-iger Versicherungsschutz zu einem in der Regel günstigeren Beitrag, weil in den Beiträgen für diese 50T-Tarife die Bildung einer Alterungsrückstellung auf die später erforderlichen 30 %-Tarife bei Eintritt in den Ruhestand einkalkuliert ist.
- **Folgen?** AXA/DBV ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Kunden/Kundinnen hierüber zu informieren und ihnen den Wechsel in die 50T-Tarife anzubieten.

Wie kommuniziert das Land Baden-Württemberg diese Änderung der Beihilfesätze?

- Zusammen mit der Besoldung (vsl. Ende November 2022) wird Baden-Württemberg informieren.
 - Darüber hinaus hat Baden-Württemberg bereits angekündigt, dass es für individuelle Anfragen zur Klärung der ab 01.01.2023 geltenden Beihilfebemessungssätze keine Kapazitäten hat.
 - **Lösung?** Alle betroffenen Personen erhalten eine zusätzliche „Information zur Vorlage bei Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen“ (finale Version liegt nicht vor).
- Inhalt: Zusammenfassung der konkreten Voraussetzungen für 70 % Beihilfeanspruch sowie Klarstellung, wann sich der Bemessungssatz ggf. wieder auf 50 % reduziert.

Hinweis: Unsere Kund/-innen brauchen hier nicht tätig zu werden. Wir werden Anfang 2023 auf Basis der erfassten Daten zur Beihilfe ein Angebot zur rückwirkenden Vertragsanpassung zum 01.01.2023 erstellen. **Bitte informieren Sie Ihre Kunden/Kundinnen entsprechend.**

Bitte helfen Sie uns, nicht zwingend notwendige Posteingänge zu vermeiden. Vielen Dank!

PS: Sollten die bei uns erfassten Daten zur Beihilfe nicht (mehr) korrekt sein, teilen Sie uns bitte die aktuellen Daten mit – Danke!



Was unternehmen wir?

Die Änderungen der Standardangebote in der Beratungstechnologie sind beauftragt und werden mit Release 12.2022 umgesetzt. Alle weiteren Aktualisierungen der betroffenen Systeme, Schulungsunterlagen und sonstigen Unterlagen werden wir zeitnah beauftragen.

Bis zur Aktualisierung gelten im KV-Programm die vorhandenen Informationen, die wir bisher nur für Beamte mit Verbeamtung vor dem 01.01.2013 beschrieben haben.

Wir bereiten eine entsprechende Aktion vor und informieren hierüber detailliert zu gegebener Zeit.

Wir wünschen viel Erfolg mit dem Öffentlichen Dienst.